F-1 Wahlordnung Delegierte für Landesauschuss

Gremium:	Kreisvorstand
Beschlussdatum:	12.02.2023
Tagesordnungspunkt:	1 Formalia

Antragstext

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin-Mitte: Wahlordnung zur Mitgliederversammlung am 14. Februar 2023

§ 1 Wahlen

1. Es werden fünf Volldelegierte für den Landesausschuss (drei Frauen-Plätze nach Frauenstatut, zwei offene Plätze) gewählt.

2. Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die ihr Stimmrecht im Kreisverband Berlin-Mitte wahrnehmen.

3. Passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin.

4. Damit alle Mitglieder sich über die Bewerber*innen informieren können, sollten Bewerbungen bis zum Samstag, 11. Februar 2023, 23:59 Uhr über https://berlin-mitte.antragsgruen.de eingereicht werden. Die Bewerbung bis zum Wahlgang bleibt ungeachtet dieser Frist möglich.

5. Eine Kandidatur ist jeweils bis zum Eintritt in den ersten Wahlgang bei der Versammlungsleitung anzumelden. Der Wahlgang beginnt mit der Vorstellung der Kandidat*innen.

6. Die Kandidat*innen stellen sich alphabetisch aufsteigend in der Reihenfolge ihres Vornamens vor.

    1. Die Kandidat*innen haben zwei Minuten Zeit sich vorzustellen. Wenn es ihnen nicht möglich sein sollte, sich selbst vorzustellen, können sie von einer anderen Person vertreten werden.

    2. Während der jeweiligen Vorstellungsrede der Kandidat*innen können Fragen, die sich an die jeweiligen Kandidat*innen richten, eingereicht werden.

3. Im Anschluss an die Vorstellung werden von der Versammlungsleitung zwei Fragen quotiert gezogen und verlesen.

4. Die Bewerber*innen haben jeweils bis zu einer Minute Zeit zur Beantwortung der Fragen. Sollten keine Fragen gestellt werden, kann die*der Bewerber*in die Zeit zur weiteren Vorstellung nutzen.

7. Die Wahl der Delegierten ist geheim und wird mittels eines Meinungsbildes über Abstimmungsgrün i.V.m. einer schriftlichen Bestätigungswahl durchgeführt. Der schriftliche Bestätigungswahlgang kann für alle Personenwahlen der Mitgliederversammlung in einem Wahlgang erfolgen. Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt durch die Beschäftigten der Kreisgeschäftsstelle.

8. Die Wahlen erfolgen in verbundener Einzelwahl. Jede*r Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Plätze zur Verfügung stehen.

9. Gewählt ist jeweils im ersten und zweiten Wahlgang, wer mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreichen mehr Kandidat*innen in einem Wahlgang die erforderliche Mehrheit, als zu wählen sind, so sind nur die Kandidat*innen mit den meisten Stimmen gewählt. Kandidat*innen, die in einem Wahlgang weniger als 10 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, scheiden für die folgenden Wahlgänge aus. Ab dem dritten Wahlgang reicht die relative Mehrheit und es dürfen nur die Kandidat*innen mit den meisten Stimmen aus dem zweiten Wahlgang antreten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 2 Inkrafttreten

Die Wahlordnung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.